



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 13
Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 30.09.2024

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	103
--	
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	103
--	
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	103
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	103
Widmung der Straße „Weizenkamp“	103
Bebauungsplan Nr. 14 "Sportanlagen Rehren“, 1. Änderung und Erweiterung	104
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	106
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	106
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

--

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

--

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

Widmung der Straße „Weizenkamp“

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat am 18.09.2024 durch Beschluss bestimmt:

Die Straße „Weizenkamp“ im Baugebiet „Westlich Kornweg“ (Bebauungsplan Nr. 15) wird gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße Weizenkamp hat folgende Bezeichnung: Gemarkung Hohnhorst, Flur 2, Flurstücke 21/76 und 21/77. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hohnhorst.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Str.4a, 31559 Hohnhorst, oder per E-Mail an: martina.kiel@nenndorf.de einzulegen.

Hohnhorst, den 20.09.2024

Der Gemeindedirektor

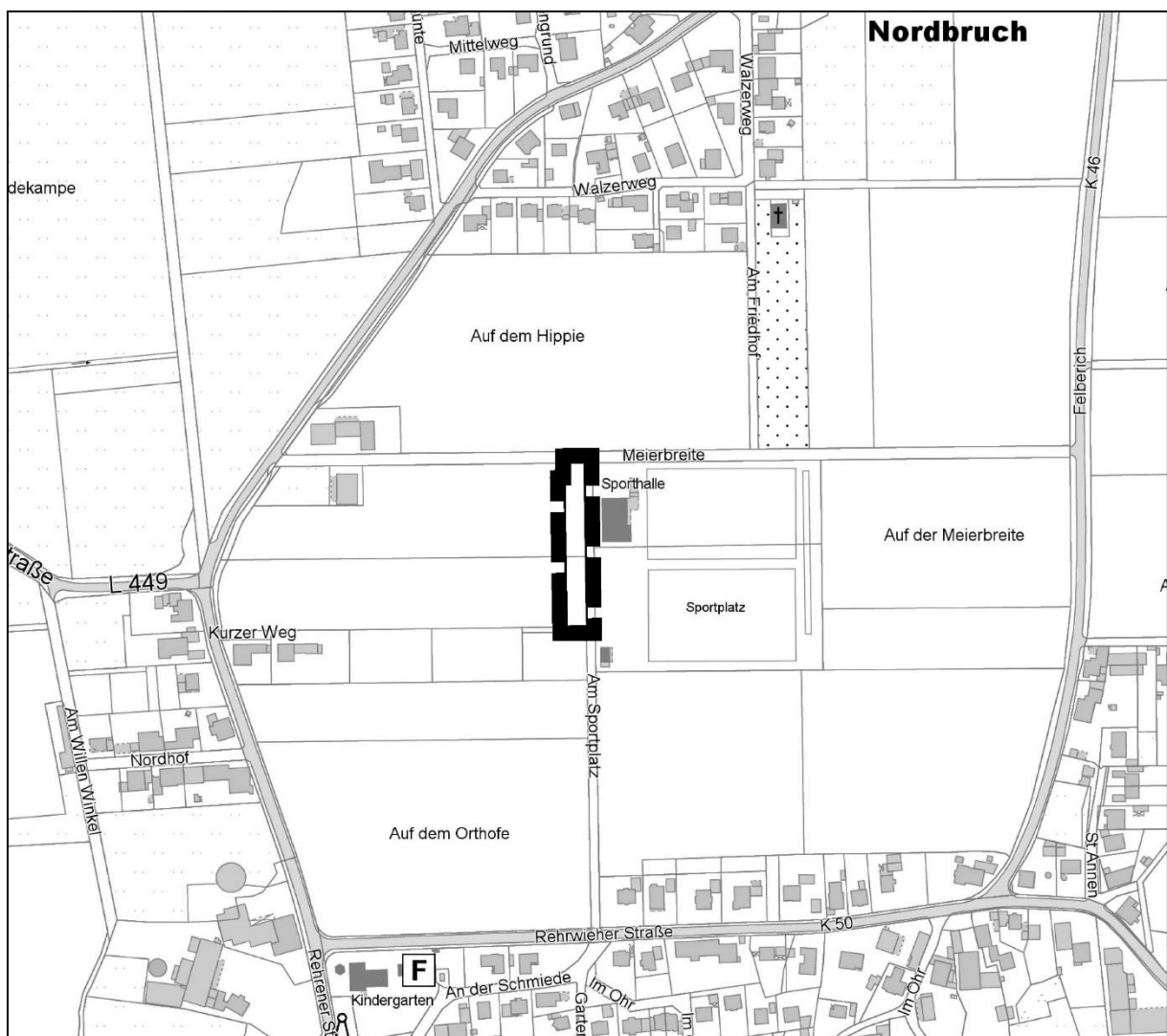
Mike Schmidt

Bebauungsplan Nr. 14 "Sportanlagen Rehren"

1. Änderung und Erweiterung

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sportanlagen Rehren“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sportanlagen Rehren“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sportanlagen Rehren“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 11.09.2024

Der Gemeindedirektor

gez. Schmidt

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.